

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 115/00 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Bundesanstalt für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. März 2001 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. M e y e r sowie die Richterinnen T ü t t e n b e r g
und den Richter H u s m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 2000 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Der Kläger begehrt im Hauptsacheverfahren die Neufeststellung des Wertes des von der Beklagten zuerkannten Rechts auf eine Erwerbsunfähigkeitsrente, und zwar unter zusätzlicher - "rentensteigernder" - Berücksichtigung einer Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit vom 1. Januar bis 3. Dezember 1992. Mit diesem Begehren hatte der Kläger im Verwaltungsverfahren und in den beiden gerichtlichen Vorinstanzen keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil.

Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

1. Vorrangig beruft sich der Kläger auf den Zulassungsgrund der Divergenz, dh der Abweichung des LSG-Urteils von Entscheidungen des BSG. Eine derartige Divergenz liegt nur bei einem Widerspruch in den Rechtssätzen vor, die die jeweilige Entscheidung tragen. Der Beschwerdeführer hat daher den tragenden Rechtssatz des angefochtenen Urteils und den der Entscheidung des BSG, von der angeblich abgewichen worden ist, herauszuarbeiten und deren Unvereinbarkeit darzulegen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14).

Der Kläger trägt vor, das BSG habe in den von ihm benannten Entscheidungen (BSGE 41, 126; 44, 114; 46, 124; 49, 76; 50, 88; SozR 1200 § 14 Nr 18 bis 21) festgestellt, daß der sozialrechtliche Herstellungsanspruch auf die Vornahme der notwendigen Amtshandlungen zur Herstellung des Zustands gerichtet ist, der bestehen würde, wenn der Sozialleistungsträger die ihm aus dem Sozialrechtsverhältnis erwachsenen Nebenpflichten ordnungsgemäß wahrgenommen hätte. Darüber hinaus habe das BSG (SozR 2200 § 381 Nr 44) ausdrücklich festgestellt, daß ein Herstellungsanspruch gegen die zur Entscheidung berufene Behörde auch gegeben sei, wenn die rechtswidrige Handlung oder Unterlassung, die zu Nachteilen für den Versicherten geführt habe, einer anderen Behörde zuzurechnen sei. Der Kläger hat nicht vorgetragen, daß das LSG in der angefochtenen Entscheidung abweichende Rechtssätze aufgestellt, insbesondere seine Entscheidung darauf gestützt habe, daß der sozialrechtliche Herstellungsanspruch nicht auf Vornahme der notwendigen Amtshandlungen zur Herstellung des Zustandes gerichtet sei, der bestehen würde, wenn der Sozialleistungsträger seine Nebenpflichten ordnungsgemäß wahrgenommen hätte und daß die zur Entscheidung berufene Behörde sich nicht evtl Pflichtverletzungen einer anderen Behörde zuzurechnen habe. Der Kläger behauptet lediglich, die sich aus den von ihm zitierten Urteilen des BSG ergebenden Voraussetzungen und Rechtsfolgen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs habe das LSG verkannt. Eine solche "Verkennung" begründet - selbst wenn sie vorliegen sollte - keine Di-



vergenz. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Berufungsurteil nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also damit unvereinbare Maßstäbe entwickelt hat. Dies läßt sich dem Vorbringen des Klägers nicht entnehmen.

2. Auch den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat der Kläger nicht ordnungsgemäß dargetan.

Dies erfordert zunächst einmal, daß der Beschwerdeführer die ggf vom Revisionsgericht zu entscheidende Rechtsfrage klar und unmißverständlich bezeichnet; dabei ist aufzuzeigen, in welchem rechtlichen Kontext, dh im Rahmen welcher bundesrechtlicher Normen, die allein Gegenstand einer revisionsgerichtlichen Überprüfung sein könnten (§ 162 SGG), sich die Fragen stellen. Zudem muß ua dargetan werden, daß die Rechtsfrage klärungsbedürftig und klärungsfähig ist. Dazu sind Ausführungen erforderlich, inwieweit die Beantwortung der Frage zweifelhaft ist und diese im angestrebten Revisionsverfahren vom BSG notwendig zu beantworten sein wird (BSG SozR 1500 §§ 160 Nr 17 und 160a Nrn 7, 11, 13, 31, 59 und 65).

Der Kläger hat es bereits unterlassen eine Rechtsfrage zu formulieren. Er trägt lediglich vor, daß nach der Rechtsprechung des BSG (die im übrigen nach seinem Vorbringen auch der Entscheidung des LSG zugrunde lag) das Fehlen der tatsächlichen Verfügbarkeit des Arbeitslosen nicht durch eine Amtshandlung vorgenommen und daher nicht im Wege eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs nachträglich fingiert werden kann. Die von ihm zitierten Entscheidungen (BSG SozR 2200 § 1248 Nr 49; BSGE 60, 43, 48) seien jedoch im vorliegenden Fall nicht einschlägig. In den vom BSG entschiedenen Fällen habe keine tatsächliche Verfügbarkeit der Betroffenen vorgelegen, da diese Tätigkeiten nachgegangen seien, während in seinem Fall die objektive und subjektive Verfügbarkeit tatsächlich vorgelegen habe. Der Kläger hat nicht dargelegt, welche klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage er aufwerfen will.

3. Die Beschwerde entspricht schon aus den angegebenen Gründen nicht den gesetzlichen Anforderungen. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

